Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 10

Rubrik: Aktuelle Militärpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweiz und der Atomsperrvertrag

Mehrheitlicher Beitritt - bedeutsame Enthaltungen

Der Atomsperrvertrag ist am 1. Juli 1968 von den Aussenministern der USA, der Sowjetunion und Grossbritanniens unterzeichnet worden. Über 50 nichtatomare Staaten haben bisher den Vertrag unterschrieben.

Fraglich bleibt die Haltung verschiedener Schwellenmächte (Staaten, die kurzfristig Atomwaffen beschaffen könnten) wie Indien, Brasilien und Argentinien. Die Bundesrepublik Deutschland zögert mit der Unterschrift.

Die beiden Atommächte Frankreich und China werden nicht beitreten.

Grosser propagandistischer Aufwand — unbefriedigendes Ergebnis

Geschichte des Vertrages

Die Bemühungen um den Vertrag gehen auf die fünfziger Jahre zurück. Im Gefolge der Ausbreitung ziviler Kerntechnik befürchtete man eine rasche Verbreitung der Atomwaffe. Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet.

Die Anstrengungen im Blick auf die Nonproliferation gingen aber weiter. Die UNO verwandte sich für die nukleare Abrüstung und die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen. Ihr ging es um die Eindämmung der Atomgefahr.

Verfechter des Gedankens waren im weiteren

- die USA mit der Nebenabsicht des Spannungsausgleichs mit den Russen,
- und die UdSSR namentlich auch in der Absicht, eine deutsche Atombewaffnung zu verhindern.

Die starke, teilweise überschwängliche Begleitmusik war auf «Dämpfung der Atomgefahr» und «Verhinderung einer Weltkatastrophe» abgestimmt. Dies entsprach zum Teil

- weder der wirklichen Gefahr das atomare Gleichgewicht verhindert seit langem einen Grosskonflikt,
- noch dem materiellen Inhalt des Vertrages, der nichts an der bestehenden Bedrohung ändert.

Was bringt der Vertrag?

Der diplomatische und publizistische Aufwand zu Gunsten des Vertrages steht in einem krassen Missverhältnis zum effektiven Gewinn.

Der Vertrag verbietet den Signatarstaaten die Weitergabe von Atomwaffen, soweit sie Atommächte sind, und die Herstellung von Atomwaffen, soweit sie nicht Atommächte sind.

Vorteile

Der Vertrag (sofern er universelle Bedeutung erlangt)

- verhindert die Entstehung weiterer Atommächte,
- bedeutet einen Schritt in Richtung auf die Bewältigung der nuklearen Gefahr,
- lässt die Hoffnung auf weitere solche Schritte zu.

Nachteile - sicherheitspolitisch

Der Vertrag

- lässt die bestehende Atomrüstung unangetastet,
- verbietet den Atommächten weder die Herstellung noch unterirdische Tests von Atomwaffen,
- schafft beim heutigen Stand der Dinge keine zusätzliche Sicherheit,
- verhindert konventionelle Kriege nicht,
- schränkt die Handlungsfreiheit der nichtatomaren Staaten auf dem Gebiet der Verteidigung ein.

staatspolitisch

- schafft zwei Kategorien von Staaten,
- verankert definitiv den Abstand zwischen Atommächten und Nichtatommächten,
- entspricht nicht dem Prinzip der Reziprozität (nur eine Seite muss verbindliche Opfer bringen, die andere begnügt sich mit Beteuerungen),
- ist in seiner Verwirklichung fragwürdig, weil er umgangen werden kann,
- behindert die freie Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken,
- ist in den Kontrollbestimmungen unklar.

Zusammenfassung

Die Nachteile des Vertrages überwiegen seine Vorteile massiv. Darüber hinaus ist stossend, dass er unter dem gelegentlich handfesten Druck der USA und der UdSSR zustande gekommen ist und in erster Linie deren Interessen, den Interessen der Atomsupermächte, dient. Er verlangt eine einseitige Bindung der Nichtatommächte ausgerechnet in dem Zeitpunkt, da ein neuer atomarer Rüstungswettlauf im Gange ist.

Der Vertrag stellt eine eigentliche Zumutung der Atomsupermächte an sämtliche anderen Staaten dar!

Schweizerische Stellungnahmen

Volksabstimmungen

Die Schweiz hat sich in zwei Volksabstimmungen die Handlungsfreiheit auf nuklearem Gebiet gewahrt. In der Botschaft vom 6.6.1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung wurde diese Forderung wiederholt (S. 19/20).

Aide-mémoires des Bundesrates

In zwei Aide-mémoires zum Vertrag (November 1967 und Mai 1968) hat der Bundesrat folgende Forderungen aufgestellt

- die Atommächte sollen angemessene Gegenleistungen erbringen,
- die Atommächte sollen sich verpflichten, keine Atomwaffen gegen nichtatomare Staaten einzusetzen,
- seine Auslegungen sollen einem Schiedsgericht unterstellt werden,
- die Vertragsdauer soll gekürzt werden.

Wörtlich führte der Bundesrat aus: «Die im jetzigen Entwurf festgelegte Dauer von 25 Jahren übersteigt die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem . . . Die Schweiz wünscht einen Vertrag von kürzerer Dauer.» (Aide-mémoire vom Mai 1968).

Keine dieser Forderungen unserer Regierung wurde mit dem geltenden Vertragstext erfüllt!

Folgerungen

Nicht unterzeichnen!

Der Vertrag kann von der Schweiz nicht unterschrieben werden, ohne dass sie erhebliche Nachteile in Kauf nimmt.

Andere Lösung

Es bietet sich aber eine Alternativlösung an:

Unser Politisches Departement hat offenbar seit einiger Zeit eine einseitige Erklärung erwogen. Die Idee ist in der Presse positiv aufgenommen worden.

Die Erklärung könnte beispielsweise beinhalten:

- die Schweiz begrüsst die Anstrengungen zur Meisterung der Atomgefahr,
- diese entsprechen ihrer auf Erhaltung des Friedens angelegten Politik,
- doch sieht sie sich ausserstande, den Atomsperrvertrag zu unterschreiben, ehe die Atommächte ihren Versprechungen betreffend Stabilisierung der atomaren Rüstungen nachgekommen sind und der Vertrag universelle Bedeutung erlangt hat,

- sie verpflichtet sich jedoch, vorbehältlich der Entstehung neuer Atommächte in ihrer Nachbarschaft oder einer drastischen Änderung der Lage in Europa, keine Atomwaffen herzustellen oder zu erwerben,
- sie ist bereit, in einem späteren Zeitpunkt den Beitritt erneut zu erwägen.

Eine solche oder ähnliche Erklärung — hinreichend erläutert — wäre angesichts des erpresserischen Charakters des Vertrages und seiner Einseitigkeit in der Auferlegung von Verzicht und Opfer wohl die beste Lösung.

Die Schweiz könnte damit ausserdem zum Ausdruck bringen, dass sie die Zeit noch nicht für gekommen hält, in der sich alle Staaten dem massiven Druck der Grossmächte zu beugen haben

VWW

Resignieren?

Problematischer Beitritt zum Atomsperrvertrag

Der Atomsperrvertrag wird in naher Zukunft, nämlich nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden von 40 nichtatomaren Staaten sowie der drei Atommächte USA, Sowjetunion und
Grossbritannien, in Kraft treten. Damit rückt auch der Zeitpunkt heran, in dem die Schweiz
entscheiden muss, ob sie dem Vertrag beitreten oder nicht beitreten oder eine dritte Lösung
wählen wolle. Dieser grundsätzliche Entscheid sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob
die von der Schweiz zur Bedingung ihres Beitritts erhobene «Universalität» des Vertrages, d. h.
der Beitritt mindestens der Mehrheit der potentiellen Kernwaffenmächte, erreicht sei. Denn
wenn es auch für unsere Stellungnahme von Bedeutung sein kann, welche Haltung beispielsweise
mit uns vergleichbare Neutrale oder bestimmte Nachbarn zum Vertrag einnehmen, so muss doch
letztlich der Inhalt des Vertrages den Ausschlag geben. Und über diesen kann man sich heute
schon ein Urteil bilden.

Wer sich darüber klarzuwerden sucht, ob sich die Schweiz dem Nonproliferationsvertrag anschliessen könne, tut zunächst gut daran, den definitiven Vertragstext mit den beiden Stellungnahmen (Aide-mémoire) des Bundesrates zuhanden der Atommächte vom November 67 und Mai 68 zu konfrontieren. Aufschlussreich ist namentlich der Vergleich zwischen dem jüngsten dieser Kataloge von Wünschen beziehungsweise Forderungen der Landesregierung und dem Vertrag.

Der Bundesrat bezeichnete im Mai die vorgesehene Vertragsdauer von 25 Jahren — namentlich auch mit Rücksicht auf das unbefriedigende Revisionsverfahren — als zu lang bemessen. Richtig stellte er fest, diese Frist «übersteige die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem». Der definitive Vertragstext sieht die gleiche Dauer von 25 Jahren vor und trägt somit dem Einwand nicht Rechnung, es sei viel zu riskant, sich auf einem in rascher Wandlung begriffenen und erst noch politisch-militärisch und wirtschaftlich äusserst wichtigen Gebiet dergestalt die Hände zu binden. Man bedenke, dass seit der Bereitstellung der ersten Atombombe noch keine 25 Jahre verstrichen sind. Und doch hat sich seither nicht nur das Gesicht der Welt weitgehend verändert; zudem haben sich im militärischen Bereich zwei qualitative Revolutionen abgespielt, indem mit der Bereitstellung von thermonuklearen Ladungen (Wasserstoffwaffen) die dem Menschen zu Gebot stehende Zerstörungsgewalt ins Unvorstellbare gesteigert und mit dem Aufkommen ballistischer Raketen die zuvor entscheidenden Grössen Raum und Zeit so gut wie aufgehoben wurden. Eine Vertragsdauer von einem Vierteljahrhundert in unserer schnellebigen Zeit und in einer so entscheidenden Sache erscheint infolgedessen als untragbar.

Das gilt nun erst recht angesichts der Diskriminierung, die der Vertrag für die Nichtnuklearen bedeutet. Der Bundesrat legte dazu dar, dass ein Opfer wie diese Diskriminierungen «Gegenleistungen seitens der durch diese Diskriminierungen Begünstigten erfordern würde, insbesondere in der Einschränkung des Wettrüstens». Und weiter: «Zwar enthält Artikel VI des neuen Wortlautes eine Verbindlichkeit der besitzenden Staaten; doch bleibt diese unbestimmt und schliesst keinerlei Verpflichtungen mit ein, die Rüstungen auf ihrem gegenwärtigen Stande zu stabilisieren.» Diese Kritik am Artikel VI des Vertragsentwurfes vom 11.3.68 ist nach wie vor